

Informationen für Ärzte 3/2014

### Fortbildung Shaolin-Kurs

Aufwendungen für den Besuch eines Shaolin-Kurses durch eine Zahnärztin sind nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig (FG Köln, Urteil v. 14.11.2013 - 10 K 1356/13).

Die Beteiligten im Urteil des Finanzgerichts Köln streiten über die Berücksichtigung von Fortbildungskosten i.H.v. 4.155 € als Betriebsausgabe im Zusammenhang mit der Teilnahme einer Zahnärztin an Shaolin-Kursen auf Mallorca.

„Bei Reisen sind die Kosten dann betrieblich veranlasst, soweit objektive Umstände erkennen lassen, dass die Befriedigung privater Interessen nahezu ausgeschlossen ist. Diesbezüglich trägt der Steuerpflichtige die Darlegungslast. Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass die Fortbildungsreise der Klägerin auch zu einem nennenswerten Anteil privat mitmotiviert war. Aus den vorgelegten Veranstaltungsunterlagen ergibt sich nicht, dass die Veranstaltung zweifelsfrei einen ausschließlich fachlichen Charakter hatte. Die beschriebenen Inhalte sind sehr allgemein gehalten und betreffen Techniken, um die physische und psychische Gesundheit im Allgemeinen zu verbessern. Dass hieraus Vorteile für den Betrieb einer Zahnarztpraxis gezogen werden können, bestreitet der Senat nicht. Gleichwohl liegt es auf der Hand, dass entsprechende Inhalte im privaten Leben in erheblichem Umfang von Nutzen sein können. Dass entsprechende Kurse von der Zahnärztekammer berücksichtigt werden, führt nicht dazu, dass zwingend von einer betrieblichen Veranlassung der Veranstaltungen ausgegangen werden müsste: Es ist nicht erkennbar, anhand welcher Kriterien die Zahnärztekammer ihre Fortbildungspunkte vergibt. Insbesondere ist nicht erkennbar, ob ein dezidiertes Zertifizierungsverfahren durchgeführt worden wäre.“

Im Ergebnis geht das Gericht davon aus, dass die Klägerin Veranstaltungen besucht hat, die sowohl das private als auch das betriebliche Interesse berührten, ohne dass ein

sachgerechter Aufteilungsmaßstab erkennbar wäre. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten insgesamt nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen.